

Zusammenbruch und für uns den Verlust des amerikanischen Marktes zur Folge haben!

Wenn wir einerseits der deutschen Uhrenfabrikation, wie ich bereits sagte, alle ihr zustehende Wertschätzung zollen, solange die deutschen Uhren aus deutschen Teilen und nicht mit Material aus der Schweiz zusammengesetzt sind, so können wir doch nicht stillschweigend über die Ungerechtigkeit der Zolltarife hinweggehen, die für alle Teile einer Uhr aus der Schweiz, die für deren Fabrikation in Deutschland nötig sind, nur $2\frac{1}{2}$ Cts. vorsieht, während der Tarif für eine fertige Schweizer Uhr, die in der Schweiz fabriziert wurde, 40- bis 50 mal höher ist.

Die Ebauche- und Chablonnage-Fabrikanten haben — wahrscheinlich mit Unterstützung von höchster Stelle in Bern — es ausgezeichnet verstanden, ihre Interessen zu wahren. In der Zeit von 1919 bis 1929 zeigt die Ausfuhr fertiger Uhren aus der Schweiz eine Erhöhung von 13 %, die Ebauche dagegen eine solche von 42 %, die Chablonnage eine solche von 137 %, Ebauche und Chablone 105 %. Diese Zahlen entnehme ich einem Exposé von Herrn Dr. Bühler.

Die deutsche Ausfuhr von Uhren aus Schweizer Material ist 1931 im Vergleich zu 1919 15 mal größer, während in dem gleichen Zeitraum die Schweizer Ausfuhr-

ziffer für fertige Uhren im Gehäuse aus Edelmetall um 37 %, also von etwa 4 Millionen Stück auf $2\frac{1}{2}$ Millionen, gesunken ist. Was ich aber am haarsträubendsten finde, ist die Rolle, die man den Fabrikanten mit Gewalt aufzwingen wollte, indem man ihnen als Belohnung für die Wahrung ihrer Interessen und um dem Superholding die Möglichkeit zur Rückzahlung der von der Eidgenossenschaft vorgestreckten Summen zu geben, für jede Uhr einen bestimmten Betrag abverlangte! Das ist gar nichts anderes, als wenn ein Vater die Schulden seines entgleisten Sohnes bezahlt und sie sich von den übrigen schuldlosen Familienmitgliedern zurückzahlen läßt!

Leider, leider haben die wirklichen Uhrenfabrikanten im Kampfe gegen alle diese Schwierigkeiten seit Jahren den gleichen Weg eingeschlagen wie die Etablissage. Sie hätten eine andere Richtung nehmen können. Das lag ganz bei ihnen. Die Übelstände, die Sie dem Rande des Abgrundes nahebringen, meine Herren Detailhändler der ganzen Welt, sind um so schwerwiegender, als alles, was in sämtlichen Ländern noch Qualitätsuhren fabriziert, ebenfalls den beruflichen Irrungen zum Opfer gefallen ist.

Decken wir nun einmal die schwerwiegenden Irrtümer der Fabrikanten und Etablisseure auf, die sich beide in gleicher Weise vergangen haben. (Fortsetzung folgt.)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Die Vergünstigungen bei der Grundvermögensteuer im Vergleich zu denen bei der Hauszinssteuer

Vom 1. April 1932 ab ist ein Hausgrundstück in Preußen normalerweise noch wie folgt steuerlich belastet:

Hauszinssteuer	38,4 %
Staatliche Grundvermögensteuer	4 %
Staatlicher Zuschlag zur Grundvermögensteuer	4 %
Gemeindezuschlag (angenommen 350 %) zur Grundvermögensteuer	14 %
Summa:	60,4 %

Es entfallen also auf je 100 RM der reinen Friedensmiete monatlich 60,40 RM Objektsteuern, wobei 38,40 RM Hauszinssteuer und 22 RM Grundvermögensteuer sind.

Die Grundvermögensteuer allein belastet den Ertrag schon recht erheblich. Und diese Steuer kann weder abgelöst werden, noch besteht die Möglichkeit, sie in dem gleichen Umfang wie die Hauszinssteuer gestundet, niedergeschlagen oder erlassen zu bekommen. Denn während z. B. bei leerstehenden Räumen, die keinen Ertrag abwerfen, die anteilige Hauszinssteuer gestundet und niedergeschlagen werden kann, wird in solchem Falle bei der Grundvermögensteuer nur der staatliche Zuschlag erlassen.

Da leider noch recht häufig von Hausbesitzern aus Unkenntnis die Stellung des Antrages auf Erlaß des anteilig auf leerstehende Mieträume entfallenden staatlichen Grundvermögensteuerzuschlages versäumt wird, so mag hier daran erinnert sein.

Ferner wird der staatliche Zuschlag für eigengenußte Wohn- oder gewerbliche Räume nicht erhoben

a) bei Wohnräumen bis zur Höhe von 4 % des Jahresfriedensmietwertes

- von 600 RM in den Orten der Sonderklasse und der Ortsklasse A,
- von 500 RM Ortsklasse B,
- von 400 RM Ortsklasse C,
- von 300 RM Ortsklasse D;

b) bei gewerblichen Räumen bis zur Höhe von 4 % des Jahresfriedensmietwertes

- von 2400 RM Sonderklasse und Ortsklasse A,
- von 2000 RM Ortsklasse B,
- von 1600 RM Ortsklasse C,
- von 1200 RM Ortsklasse D.

Nicht nur für den Vermieter, sondern auch für den ausziehenden Mieter ist es von Interesse, darauf hinzuweisen, daß der Hausbesitzer noch weitere Steuern aufzubringen hat für Räume, die ihm keinerlei Ertrag abwerfen, die im Gegenteil sogar doch immerhin gewisse Unkosten verursachen werden. Von den Steuern werden nur erlassen die Hauszinssteuer und der staatliche Zuschlag zur Grundvermögensteuer; das sind also auf je 100 RM der Friedensmiete $38,4\% + 4\% = 42,4\%$, während der Hausbesitzer etwa 18 % Grundvermögensteuer, davon 4 % an den Staat und 14 % an die Gemeinde, weiter abzuführen hat. Mit Rücksicht auf die bedenkliche Zunahme nicht genutzter Räume ist eine solche Weitererhebung der Steuer vom wirtschaftlichen Standpunkt nicht nur völlig unverständlich, sondern auf längere Zeit für den Steuerschuldner unmöglich tragbar.

Die Grundvermögensteuer ist auch sonst ohne jeglichen Grund in ihrer Erhebung starrer als ihre Genossin, die Hauszinssteuer; letztere wird z. B. von einer angenommenen Grundvermögensteuer von nur 4 % der Friedensmiete, also niedriger, berechnet, wenn die Friedensmiete weniger als 6 % des der Veranlagung zur vorläufigen Steuer vom Grundvermögen zugrunde liegenden Steuerwertes beträgt. Bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die für gewerbliche Zwecke genutzt werden, kann ferner die Steuer auch von einer angenommenen Grundvermögensteuer von 4 % des Gebäudesteuerwertes berechnet werden. Aber die Grundvermögensteuer beträgt starr monatlich 0,20 RM auf je 1000 M. eines Steuerwertes, den das Grundstück in der Regel heute auch nicht annähernd mehr hat. Das Grundsteuergesetz ist gänzlich veraltet, und bei seinem Entstehen hat man auch weder an den staatlichen Zuschlag noch an die Übertreibung der gemeindlichen Zuschläge gedacht.

(II/803)